

Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 30. April 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Doktorgrad (§ 2 RPO)	
§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)	
§ 4 Promotionsausschuss (§ 4 RPO)	
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Doktorand*in (§§ 5 und 6 RPO)	
§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)	
§ 7 Pflichten der Doktorand*innen in der studiengangsfreien Promotion und im Rahmen eines Promotionsstudienganges	
§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)	
§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)	
§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)	
§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)	
§ 12 Beschluss über die Dissertation (§ 10 Absatz 9 RPO)	
§ 13 Mündliche Prüfung (§ 11 RPO)	
§ 14 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)	
§ 15 Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)	
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 RPO)	
§ 17 Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)	
§ 18 Einsichtnahme (§ 16 RPO)	
§ 19 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)	
§ 20 a) Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)	
§ 20 b) Abkommen	
§ 20 c) Entsprechende Anwendung	
§ 20 d) Zugang zum Promotionsverfahren	
§ 20 e) Dissertation, Betreuung und Einschreibung	
§ 20 f) Gutachter*innen	
§ 20 g) Mündliche Prüfung	
§ 20 h) Prüfungskommission	
§ 20 i) Abschluss des Promotionsverfahrens	
§ 21 Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich	
§ 22 Geltungsbereich, Übergangsregelungen	
§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung	
Rügausschluss	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Soziologie durchgeführten Promotionsverfahren. Sie gilt auf der Grundlage der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld. Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2 Doktorgrad (§ 2 RPO)

- (1) Die Fakultät für Soziologie, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil. (doctor philosophiae)).
- (2) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad für außergewöhnliche Leistungen in den Sozialwissenschaften oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sozialwissenschaften auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 19).

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

- (1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung sollen die Fähigkeit der*des Kandidatin*Kandidaten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinaus nachweisen.
- (2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Schrift und einer mündlichen Prüfung.

(3) Die Promotion erfolgt

- a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie oder
- b) im Rahmen anderer interdisziplinärer Promotionsstudiengänge der Universität Bielefeld, an denen die Fakultät für Soziologie aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Fakultätskonferenz beteiligt ist, oder
- c) als studiengangsfreie Promotion.

(4) Der Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie ist Teil der Promotionsausbildung der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS). Die Fakultät für Soziologie, die Abteilung Geschichtswissenschaft und der Vorstand der BGHS wirken bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs eng zusammen. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt. Das Studienprogramm des Promotionsstudiengangs Soziologie ist in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs geregelt.

(5) Promotionsordnung und Studienordnung des Promotionsstudiengangs werden auf Vorschlag des Promotionsausschusses von der Fakultätskonferenz verabschiedet.

(6) Personen, die von der Fakultät gemäß § 5 als Doktorand*in angenommen wurden, müssen sich gemäß § 2 Abs. 4 Einschreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung einschreiben und bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung eingeschrieben bleiben; sie können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 15 an der Universität Bielefeld als Doktorand*in eingeschrieben bleiben. Die Regelungen zur Beurlaubung gemäß § 8 Einschreibungsordnung gelten entsprechend und bleiben davon unberührt.

§ 4 Promotionsausschuss (§ 4 RPO)

(1) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder physisch oder in elektronischer Kommunikation anwesend sind, darunter die vorsitzende Person oder deren Stellvertretung. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller anderen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Er nimmt die Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang fest und entscheidet über den Zugang und die Annahme als Doktorand*in gemäß § 5. Er eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 8 auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten. Er bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und die vorsitzende Person für jedes einzelne Prüfungsverfahren. Er wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner oder einzelner Aufgaben durch Beschluss auf die vorsitzende Person übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Rechtsbehelfe.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Doktorand*in (§§ 5 und 6 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren (Promotionsstudiengang oder studiengangsfreie Promotion) setzt einen erfolgreichen Abschluss in einem Studiengang mit soziologischem oder sozial- oder politikwissenschaftlichem oder einem anderen an der Fakultät vertretenen Schwerpunkt voraus:

- a) Abschluss mit i.d.R. mindestens „gut“ eines entsprechenden Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 S. 2 HG, oder
- b) Abschluss mit i.d.R. mindestens „gut“ eines entsprechenden Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) Abschluss eines entsprechenden Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien (Angleichungsstudien); Voraussetzung für die Zulassung zu den Angleichungsstudien ist ein sehr guter Bachelor-Abschluss (Note: „sehr gut“). Die Angleichungsstudien, die im Einzelnen vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der vorgesehenen Betreuungsperson festgelegt werden, haben im ersten Semester einen Umfang von 30 LP und sind im Rahmen der Master-Studiengänge der Fakultät für Soziologie zu erwerben. Die im Rahmen der Angleichungsstudien zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen ebenfalls mit „sehr gut“ bestanden werden. Die Angleichungsstudien werden im zweiten Semester mit einer schriftlichen Arbeit im Umfang von weiteren 30 LP abgeschlossen, die, um als

angemessen auf die Promotion vorbereitende Studie gelten zu können, mit „sehr gut“ bewertet sein muss. Herausragende Studierende aus Masterstudiengängen, deren Leistungen nach einem Jahr nach den Regelungen der Masterprüfungsordnung überprüft wurden, haben durch diese Leistungen die promotionsvorbereitenden Studien erbracht.

Über Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 a) und b) entscheidet der Promotionsausschuss auf Basis einer Stellungnahme der vorgesehenen Betreuungsperson, die das Studium von für das Dissertationsthema relevanten Veranstaltungen vorsehen kann; der Zugang steht insoweit unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen gemäß § 63a HG der Anerkennung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen finden Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung können die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – Anwendung finden.

(3) Über die Annahme als Doktorand*in für die Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie oder im Rahmen der studiengangsfreien Promotion (§ 3 Absatz 3 a) – c)) entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie. Dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in sind beizufügen

1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas, ein Exposé zur geplanten Dissertation sowie die Einordnung des Dissertationsvorhabens in ein an der Fakultät vertretenes Fachgebiet,
2. die Angabe der in Aussicht genommenen Art der Dissertation (monographische Einzelarbeit, kumulative Einzelarbeit oder Teamarbeit),
3. eine Beschreibung der bisherigen Studienschwerpunkte,
4. Nachweis der erlangten Hochschulabschlüsse (Nachweis der Zugangsvoraussetzungen),
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum persönlichen und beruflichen Werdegang,
6. Nennung von zwei Referenzen sowie die Betreuungserklärung einer gemäß § 6 zur Betreuung berechtigten Person,
7. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsverfahren; dabei ist auch anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät/bei welchem Fachbereich die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde und wie/mit welchem Ergebnis das Verfahren endete.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der*die Kandidat*in die Promotion erfolgreich abschließen kann. Muss ein Exposé aufgrund der Entscheidung des Promotionsausschusses überarbeitet werden, wird der*die Doktorand*in unter Vorbehalt angenommen. Das Exposé muss innerhalb von drei Monaten überarbeitet worden sein. Es kann insgesamt bis zu zweimal überarbeitet werden. Wird die Überarbeitung nicht fristgerecht eingereicht oder entscheidet der Promotionsausschuss abschließend gegen die Annahme als Doktorand*in, gilt diese als widerrufen. Soweit schon eine Einschreibung stattgefunden hat, erfolgt in diesen Fällen die Exmatrikulation.

(4) Die Annahme als Doktorand*in wird auf fünf Jahre befristet. Begründete Verlängerungsanträge können gestellt werden; diese müssen auch eine Stellungnahme der erstbetreuenden Person beinhalten. Die Annahme wird elektronisch mitgeteilt und beinhaltet gegebenenfalls auch den Umfang der promotionsvorbereitenden Studien. Das Weitere regelt die Rahmenpromotionsordnung.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss ordnet bei der Annahme als Doktorand*in mindestens eine Betreuungsperson zu, welche die Erstbetreuung übernimmt. Die zweite Betreuungsperson wird in der Regel bis spätestens Ende des dritten Semesters nach Annahme als Doktorand*in benannt; der*die Erstbetreuende und der Promotionsausschuss müssen vorher darüber unaufgefordert informiert werden. Der*Die Erstbetreuende ist für die kontinuierliche Betreuung zuständig. Zwischen den Betreuenden und der*dem Doktorand*in/Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der Rechte und Pflichten geregelt werden. Es gilt das durch die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie verabschiedete Muster der Betreuungsvereinbarung.

(2) Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch eine Betreuungsperson nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Betreuungspersonen können grundsätzlich sein: wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen sowie sonstige habilitierte wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät. Auf Antrag können auch andere mindestens promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät sowie außerhalb der Fakultät oder Universität tätige habilitierte Personen oder solche, die habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben, zu Betreuungspersonen bestellt werden. Die Feststellung über das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen erfolgt jeweils durch Beschluss der Fakultätskonferenz; sie ist für fünf Jahre gültig.

Der*Die Erstbetreuende muss vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder wahlberechtigtes habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Auf Antrag kann ein mindestens promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät, abweichend vom vorstehenden Satz, zum*zur Erstbetreuenden ernannt werden. Zur Antragstellung berechtigt die Bewilligung eines Projektvorhabens oder eines Verbundprojektes mit Doktorand*innenstelle(n).

Im Übrigen können pensionierte oder emeritierte Mitglieder der Fakultät, die zu Seniorprofessor*innen ernannt wurden, im Einzelfall auf Antrag als Erstbetreuer*in bestellt werden. Zur Antragstellung berechtigt die Bewilligung eines Projektvorhabens mit Doktorand*innenstelle(n).

Wird eine Betreuungsperson während der Promotionszeit pensioniert oder emeritiert oder verlässt er*sie die Fakultät, so kann er*sie mit Zustimmung der*des Doktorandin*Doktoranden und des Promotionsausschusses die Betreuung fortführen und kann, unbeschadet der Regelungen in § 9, auch als Gutachter*in bestellt werden. Sie*Er gilt in einem solchen Fall auch für das jeweilige Prüfungsverfahren als noch in dem Status befindlich, in dem er*sie sich zum Zeitpunkt der Bestellung als Betreuungsperson befand. Beide Zustimmungen sind zu dokumentieren, gelten für die Dauer von zwei Jahren und müssen danach erneut bestätigt werden.

Kooptierte Mitglieder der Fakultät können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Erst- oder Zweitbetreuende einer Promotion sein. Wird ein kooptiertes Mitglied oder ein wahlberechtigtes habilitiertes Mitglied oder ein promoviertes Mitglied oder ein*e Seniorprofessor*in der Fakultät zum*zur Erstbetreuenden ernannt, muss der*die Zweitbetreuende wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Soziologie sein.

Alle Anträge gemäß Absatz 3 sind bei dem*der Dekan*in zu stellen, werden vom Promotionsausschuss entschieden und der Fakultätskonferenz mitgeteilt. Hat diese Bedenken, kann sie den Promotionsausschuss zu erneuter Beratung und Entscheidung auffordern.

§ 7 Pflichten der Doktorand*innen in der studiengangsfreien Promotion und im Rahmen eines Promotionsstudienganges

(1) Zu den Pflichten der Doktorand*innen im Rahmen der studiengangsfreien Promotion gehören insbesondere:

- a) in der Regel einmal pro Jahr eine Präsentation im Rahmen eines thematisch einschlägigen Kolloquiums oder Promotionsseminars; insgesamt sollen mindestens drei Präsentationen erfolgen; die Präsentationen sollen auch Aufschluss über den Fortgang und den Fortschritt der Promotion geben. Die Erfüllung dieser Pflichten ist schriftlich zu dokumentieren.
- b) eine Promotionsberatung durch den*die Erstbetreuende*n zweimal pro Jahr, der ein Bericht der*des Doktorandin*Doktoranden über den Stand der Arbeit zugrunde liegt.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Pflichten ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Zu den Pflichten der Doktorand*innen im Rahmen eines Promotionsstudienganges gehört die Teilnahme an dem jeweils aktuellen Studienprogramm. Die Teilnahme am Studienprogramm ist in der Regel in den ersten vier Semestern vorgesehen. Mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang legt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit dem*der Doktoranden*Doktorandin die im Rahmen des Promotionsstudienganges zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsganges der*des Doktorandin*Doktoranden und des Themas der Dissertation fest. Der Nachweis dieser Leistungen ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens; die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Promotionsstudienganges geregelt.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der*des Doktorandin*Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist elektronisch an die vorsitzende Person des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand*in
2. ggf. die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie oder der Nachweis über die Teilnahme am Promotionsstudiengang einer anderen Fakultät im Sinne von § 3 Absatz 3 b; bei einer studiengangsfreien Promotion der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1,
3. ggf. der Nachweis über die promotionsvorbereitenden Studien,
4. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge, die der*die Doktorand*in bisher veröffentlicht hat,
6. drei Exemplare der Dissertation,

7. eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Versicherung, dass Papierversion und elektronische Version übereinstimmen,
8. ein in der Regel höchstens 10-seitiges Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation umfasst, in deutscher oder englischer Sprache in dreifacher Ausfertigung. Bei einer kumulativen Dissertation ersetzt die synthetisierende Abhandlung gemäß § 10 Absatz 2 a) das Summarium,
9. im Fall einer kumulativen Dissertation: eine von der*dem Doktorandin*Doktoranden verfasste Stellungnahme zu den eigenen Teilleistungen und deren Gewichtung sowie eine schriftliche Bestätigung der Ko-Autor*innen hierüber,
10. im Falle einer Teamarbeit gemäß § 10 Abs. 3: ein von den Doktorand*innen gemeinsam verfasster Bericht, aus dem die individuelle Urheberschaft der jeweiligen Teile der Dissertation hervorgeht, sowie die Angabe, ob die beteiligten Personen bereits ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit benutzt haben,
11. eine Erklärung der*des Doktorandin*Doktoranden,
 - a) dass der*die Doktorand*in - im Fall der Teamarbeit gemäß § 10 Abs. 3 der Doktorand*innen - die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig angefertigt hat bzw. haben, dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben, dass keine Texte oder Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten oder Publikationen ohne Kennzeichnung übernommen und dass alle von ihr*ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer*seiner Arbeit angegeben wurden (Selbständigkeitserklärung),
 - b) dass ihr*ihm die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - c) dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen von ihr*ihm für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - d) dass sie*er die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - e) ob sie*er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation oder Habilitationsschrift eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 - f) dass sie*er mit einer elektronischen Überprüfung der Dissertation (Plagiatsprüfung) einverstanden ist,
 - g) über den Veröffentlichungsstatus der Dissertation oder einzelner Teile, die dem Summarium oder der synthetisierenden Abhandlung gem. § 10 Abs. 2 a) anzufügen ist,
 - h) ob es sich um eine kumulative oder um eine monographische Dissertation oder eine Teamarbeit handelt.
 Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 4. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der*dem Doktorandin*Doktoranden unverzüglich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist abzulehnen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht vorliegt oder wenn Unterlagen fehlen; im zuletzt genannten Fall soll zuvor eine angemessene Frist zur Vorlage der fehlenden Unterlagen gesetzt werden.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Eingang des Eröffnungsantrags abgeschlossen sein.

(6) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal und mit neuem Thema wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren. Die Mitglieder der Fakultät müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(2) Der Promotionsausschuss ernennt ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Prüfungskommission zum*zur Vorsitzenden. Die vorsitzende Person soll nicht Betreuungsperson oder Ko-Autor*in oder Gutachter*in der Arbeit sein.

(3) Die Prüfungskommission hat in der Regel vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promoviert sein. Mindestens zwei ihrer Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät für Soziologie sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann ein*e pensionierte*r oder emeritierte*r Professor*in oder ein pensioniertes habilitiertes Mitglied der Fakultät oder ein*e Seniorprofessor*in ohne Wahlrecht sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist in der Regel Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Die Gutachter*innen gemäß Absatz 4 sind Mitglieder der Prüfungskommission. In besonderen Fällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten oder sofern das Promotionsfach in der Fakultät für Soziologie nicht ausreichend vertreten ist, kann ein weiteres, nicht der Fakultät angehörendes mindestens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule oder Forschungseinrichtung mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen werden.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt i.d.R. zwei Gutachter*innen, von denen eine*r wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Fakultät sein muss. Die erstbetreuende Person soll zum*zur Gutachter*in bestimmt werden. Eine weitere betreuende Person kann zum*zur Gutachter*in bestimmt werden, solange sie nicht aus der gleichen Arbeitsgruppe wie die erstbetreuende Person stammt. Grundsätzlich schließt eine Ko-Autor*innenschaft bei einer kumulativen Dissertation die Funktion als Gutachter*in aus. Ausnahmsweise werden auf Antrag bei einer kumulativen Dissertation ein bis zwei Aufsätze in Ko-Autor*innenschaft mit einer begutachtenden Person akzeptiert. Wenn ein*e Gutachter*in Ko-Autor*in ist, muss ein drittes unabhängiges Gutachten erstellt werden. Der*Die dritte Gutachter*in wird weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt gemäß §§ 11 und 12 über die Annahme und die Bewertung der Dissertation,
2. sie nimmt gemäß § 13 die mündliche Prüfung ab und bewertet diese,
3. sie setzt das Gesamtprädikat gemäß § 14 fest.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der*die Doktorand*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler*innen standhält (Dissertation). Teile der im Rahmen der Dissertation durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten können in Abstimmung mit den Betreuungspersonen schon vor Beantragung der Verfahrenseröffnung gemäß § 8 veröffentlicht sein. Die Dissertation soll nicht mehr als 300 Seiten umfassen. Sie ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Dissertationen können als monographische Einzelarbeit, als kumulative Einzelarbeit oder als Teamarbeit vorgelegt werden. Eine monographische Einzelarbeit schließt eine Ko-Autor*innenschaft aus.

(2) Die kumulative Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Die kumulative Dissertation umfasst eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen. Der Zusammenhang dieser Abhandlungen ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist in einer synthetisierenden wissenschaftlichen Abhandlung hinreichend zu begründen. Die synthetisierende Abhandlung hat den Rang eines eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags im Umfang von i.d.R. 20 Seiten zu Grundlagen, Stand und Entwicklung eines Forschungsfelds und stellt die Beiträge der Dissertation hierzu dar.
- b) Bei der kumulativen Promotion sind mindestens vier Aufsätze einzureichen, die insgesamt den Rang einer wissenschaftlichen Einzelarbeit haben. Mindestens ein Aufsatz muss in Alleinautor*innenschaft verfasst worden sein; ein weiterer sollte in Erstautor*innenschaft verfasst worden sein. Bei Ko-Autor*innenschaften ist der Anteil der*des Doktorand*in/Doktoranden genau zu kennzeichnen und eine eidesstattliche Erklärung über den Eigenanteil abzugeben. Der*Die Doktorand*in hat außerdem alle Autor*innen über die Verwendung der Arbeiten als kumulative Dissertation sowie über die Erklärung zum Eigenanteil zu informieren und sicherzustellen, dass durch die Verwendung der Arbeiten auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.

(3) Die (intra- oder interdisziplinäre) Teamarbeit muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder*jedes Doktorand*in/Doktoranden dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- b) die Doktorand*innen müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit kenntlich machen; sie müssen die eigenen Teilleistungen an der Teamarbeit in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen und gewichten. Die Ko-Autor*innen bestätigen dies in einer formlosen schriftlichen Erklärung. Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.
- c) die Doktorand*innen fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den individuellen Beitrag der Doktorand*innen an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Jede*r Gutachter*in gemäß § 9 Abs. 4 erhält mit ihrer*seiner Bestellung die Dissertation. Die Dissertation ist den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission und zur Einsicht für die wahlberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 5 zugänglich zu machen.

(2) Die Gutachter*innen legen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vor; wenn der Monat August eingeschlossen ist, wird die Frist auf drei Monate festgelegt. Die Gutachten können schriftlich oder in elektronischer Form erstellt werden.

(3) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung befürworten. Die Gutachten müssen im zuletzt genannten Fall eine Überarbeitungsfrist vorschlagen, die maximal sechs Monate betragen darf. Befürworten die Gutachten nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere gutachtende Person gemäß § 9 Abs. 4, die damit Mitglied der Prüfungskommission wird und binnen zwei Monaten ein Gutachten erstellen soll. Im Falle der Annahme schlägt jede*r der Gutachtenden eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind:

- a) sehr gute Arbeit (magna cum laude)
- b) gute Arbeit (cum laude)
- c) genügende Arbeit (rite).

Eine abzulehnende Arbeit wird mit „nicht bestanden (non rite)“ bewertet. Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „überragende Arbeit (summa cum laude)“ vergeben werden. Empfehlen alle vorliegenden Gutachten das Prädikat „überragend (summa cum laude)“, ist die Voraussetzung für die Vergabe des Prädikats „überragend (summa cum laude)“ erfüllt.

(4) Sobald alle Gutachten vorliegen, sind sie der*dem Doktorandin*Doktoranden über den Promotionsausschuss zugänglich zu machen. Er*Sie kann binnen einer Woche zu den Gutachten Stellung nehmen. Verzichtet der*die Doktorand*in auf eine solche Stellungnahme, kann sofort mit dem Auslageverfahren für die Dissertation begonnen werden.

(5) Die Gutachten sind zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der*des Doktorandin*Doktoranden den wahlberechtigten promovierten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern der Prüfungskommission für drei Wochen zugänglich zu machen. Der Promotionsausschuss informiert die Einsichtsberechtigten entsprechend. Die Auslage kann elektronisch erfolgen. Jedes wahlberechtigte promovierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, während der Auslagefrist Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme, Ablehnung, Rückgabe zur Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Wird ein Einspruch erhoben, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einer*eines Hochschullehrerin*Hochschullehrers, das binnen zwei Monaten zu erstellen ist; der*die weitere Gutachter*in wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 12 Beschluss über die Dissertation (§ 10 Absatz 9 RPO)

(1) Die Prüfungskommission beschließt in Kenntnis der Gutachten über die Annahme, die Bewertung analog § 11 Abs. 3 S. 5 - 8, die Ablehnung oder die Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Bei der Entscheidung sind auch die zusätzlichen Gutachten im Sinne von § 9 Abs. 4 S. 6, § 11 Abs. 3 S. 3 und § 11 Abs. 5 S. 6 zu berücksichtigen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, eine Enthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

(2) Der Beschluss über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit der Gutachten gemäß § 11 Abs. 5 gefällt werden; während der Zeit, für die keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, muss der Beschluss innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist der*dem Doktorandin*Doktoranden zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(4) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist, die sechs Monate nicht überschreiten soll, zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen; innerhalb dieser Frist ist eine überarbeitete Fassung vorzulegen. Lässt die*der Doktorand*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren. Wird die überarbeitete Fassung fristgerecht eingereicht, so lebt das Promotionsverfahren beginnend mit § 11 Abs. 3 wieder auf; eine nochmalige Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich.

(5) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der*dem Doktorandin*Doktoranden nach Anhörung unverzüglich schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann ein Rechtsbehelf beim Promotionsausschuss eingelegt werden; über den Rechtsbehelf entscheidet die Fakultätskonferenz.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet dann nicht mehr statt. Der*Die Doktorand*in kann unter Beachtung des § 8 Abs. 6 einen zweiten Promotionsversuch mit neuem Thema unternehmen. Ein dritter Versuch ist nicht möglich.

§ 13 Mündliche Prüfung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation. Sie wird von der Prüfungskommission abgenommen. Jede*r Doktorand*in wird einzeln geprüft. Bei Doktorand*innen, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Antrag aller Doktorand*innen zusammengelegt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung kann im Ausnahmefall unter Zuhilfenahme einer durch das Rektorat zugelassenen audiovisuellen Übertragungstechnik durchgeführt werden. Dabei sind die entsprechenden Vorgaben in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) in der aktuell geltenden Fassung zu beachten. Über die Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Während der gesamten Prüfung ist sicherzustellen, dass keine Störungen in der wechselseitigen Wahrnehmung der Prüfungsbeteiligten auftreten; anderenfalls ist die Prüfung zu unterbrechen und nach Beheben der Störung fortzusetzen oder, wenn die Störung kurzfristig nicht behoben werden kann, ein neuer Termin anzuberaumen.

(3) Die Disputation soll dazu dienen:

1. die Fähigkeit der*des Doktorandin*Doktoranden zur mündlichen Erörterung eines wissenschaftlichen Problems nachzuweisen; dies bezieht sich vornehmlich auf die vorgelegte Arbeit und die aufgestellten Thesen,
2. zu prüfen, ob der*die Doktorand*in die von ihr*ihm erarbeiteten Ergebnisse und die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen des Fachs gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen vermag.

(4) Bei Doktorand*innen nach § 5 Abs. 1 c) erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(5) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden; der Termin soll rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der*dem Doktorandin*Doktoranden zulässig. Die Disputation dauert in der Regel 60 Minuten und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Der*Die Doktorand*in kann hierbei eine Präsentation von bis zu 10 Minuten geben, in der sie*er insbesondere auf die Gutachten eingeht.

(6) Bleibt der*die Doktorand*in ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(7) Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern der*die Doktorand*in dem nicht schriftlich widerspricht.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die mündliche Prüfung wird im Bestehensfall mit

- a) sehr gut (magna cum laude)
- b) gut (cum laude)
- c) genügend (rite)

bewertet.

Bei außerordentlicher Leistung kann das Prädikat „übertrend (summa cum laude)“ für die mündliche Prüfung vergeben werden. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Hat der*die Doktorand*in die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie*er diesen Prüfungsteil einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten, spätestens binnen zwölf Monaten stattfinden.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

Die Prüfungskommission legt zunächst die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung fest. Aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) legt die Prüfungskommission anschließend das Gesamtprädikat analog § 13 Abs. 8 S. 2 und 3 fest. Der Dissertation kommt größeres Gewicht als der mündlichen Prüfung zu. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 15 Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

(1) Der*Die Dekan*in fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass es ihm*ihr bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis nicht gestattet ist, den akademischen Grad einer*eines Doktorin*Doktors oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen.

(2) Der*Die Dekan*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Urkunde enthält den Grad "Doktorin der Philosophie" oder "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.), das Zeugnis den Titel der Dissertation, die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Beide Abschlussdokumente sind auf Antrag in englischer Sprache auszustellen.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 16 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der*Die Doktorand*in ist verpflichtet, ihre*seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen. Die Gutachter*innen sollen den*die Doktoranden*Doktorandin hinsichtlich der Publikationsfassung beraten.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der*die Doktorand*in neben dem/den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 erforderlichen Exemplar/en für die Archivierung ein Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer zwei Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der vollständigen Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) (1) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) einer elektronischen Version (E-Book). Dabei ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt der*die Doktorand*in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn das für die Fakultät gemäß Satz 1 erforderliche Exemplar der Dissertation abgegeben wurde und ein Vertrag mit einem*einer Herausgeber*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird.

§ 17 Täuschung, Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Entziehung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass der*die Doktorand*in bei den Promotionsleistungen getäuscht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
- b) die*der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie*er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der*die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem der*die Dekan*in die*den Betroffene*n angehört hat.

§ 18 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Der*Die Doktorand*in hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 19 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

Über die Verleihung des Doktorgrades h.c. entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultät. Es entscheidet die Fakultätskonferenz mit Dreiviertelmehrheit ihrer promovierten stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen gilt § 18 RPO.

§ 20 a) Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Soziologie verleiht den Grad einer*eines Doktorin*Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidat*innen durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

§ 20 b) Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 20 a) Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Partner sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 20 c) Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 20 a) Abs. 1 S. 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 20 a) Abs. 1 S. 2 gelten die im Abkommen gemäß § 20 b) enthaltenen Regelungen.

§ 20 d) Zugang zum Promotionsverfahren

(1) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der*die Doktorand*in einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institutionen befindet.

(2) § 5 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion vorliegen, und
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass sie*er bereit ist, die Dissertation zu betreuen und ggf. auch zu begutachten.

§ 20 e) Dissertation, Betreuung und Einschreibung

(1) Die Dissertation und ihre Zusammenfassung sind jeweils in der im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen.

(2) Betreuungspersonen der Dissertation sind jeweils ein gemäß § 6 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Soziologie und ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Partnerhochschule oder Partnerfakultät. Die Erklärungen gemäß § 20 d) Abs. 2 a) und b) sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(3) Während der Arbeit an der Dissertation muss der*die Doktorand*in an der Universität Bielefeld als Promotionsstudierende*r eingeschrieben sein; die Möglichkeiten zur Beurlaubung gem. § 8 Einschreibungsordnung bleiben grundsätzlich bestehen.

§ 20 f) Gutachter*innen

(1) Die Dissertation wird in der Regel von jeweils einem gemäß § 9 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät für Soziologie und einem zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Partnerhochschule oder Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss kann eine Betreuungsperson zum*zur Gutachter*in bestellen.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 e) Abs. 1 S. 1 entsprechend.

§ 20 g) Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen, soweit im Partnerschaftsabkommen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 e) Abs. 1 S. 1 entsprechend.
- (3) Die mündliche Prüfung ist in der Regel eine Einzelprüfung. Die Dauer richtet sich nach den im Abkommen gemäß § 20 b) enthaltenen Regeln.

§ 20 h) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens aus mindestens vier Mitgliedern, die gemäß den Vorgaben der Fakultät bzw. der Partneruniversität oder -fakultät als prüfungsberechtigte Personen gelten. Zwei sollen gemäß § 9 Prüfungsberechtigte der Fakultät für Soziologie und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerhochschule oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein. Abweichend zu § 9 muss die Prüfungskommission nicht notwendigerweise überwiegend aus (wahlberechtigten) Mitgliedern der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld besetzt und der Vorsitz nicht zwingend wahlberechtigte*r Hochschullehrer*in der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld sein.

§ 20 i) Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Zeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird der*die Doktorand*in darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 20 b) genannten Sprache verwendet werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einem gemeinsamen Abschlussdokument, das von dem*der Dekan*in der Fakultät sowie dem*der zuständigen Vertreter*in der Partnerhochschule oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist, oder
- b) in getrennten Abschlussdokumenten in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der*Die Dekan*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt Urkunde und Zeugnis der Fakultät für Soziologie. Die Partnerhochschule oder Partnerfakultät fertigt ihre Abschlussdokumente entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen an und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 21 Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich

Für einen Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt die Regelung zum Rücktritt, für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs die Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

§ 22 Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2025 bezeichnet, gilt für alle Doktorand*innen, die nach dem Inkrafttreten gemäß § 23 von der Fakultät für Soziologie als Doktorand*in angenommen wurden, sowie für alle Doktorand*innen, die gemäß der Promotionsordnung vom 28. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 46 Nr. 13 S. 211), im Folgenden als Promotionsordnung 2017 bezeichnet, von der Fakultät für Soziologie als Doktorand*in angenommen wurden.
- (2) Doktorand*innen, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung 2017 von der Fakultät für Soziologie als Doktorand*in angenommen wurden und ihr Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 31. März 2026 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen und dieses nach der für sie geltenden Promotionsordnung abschließen; nach diesem Zeitpunkt erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2025. Bereits erbrachte Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden anerkannt. Auf Antrag können diese Doktorand*innen in die Promotionsordnung 2025 wechseln. Der Antrag ist unwiderruflich. Ein Wechsel von der Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs in die studiengangsfreie Promotion ist für diese Doktorand*innen nicht möglich.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Soziologie vom 1. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 8 S. 177) und vom 28. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 13 S. 211) unbeschadet der Regelungen in § 22 der Promotionsordnung 2025 außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 22. Januar 2025.

Bielefeld, den 30. April 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple